

## **Bestimmungen zum Vorpraktikum des Bachelor-Studienganges Lebensmittelsicherheit**

### **§1 Zielvorstellungen für das Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die bzw. der Bachelor of Science wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse. Das Vorpraktikum soll Einblick über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie in den Arbeits- und Produktionsablauf und die Betriebsorganisation vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter Anleitung fachlicher Betreuer einen Überblick über das Berufsfeld des Studiengangs erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant soll durch das Vorpraktikum ein eigenes Urteil über die Eignung für den angestrebten Beruf gewinnen.

### **§2 Ausbildungsdauer**

Die Dauer der Praktikantenausbildung im Vorpraktikum beträgt mindestens 12 Wochen. Familienfreundliche Ausnahmen können gefunden werden. Das Vorpraktikum soll bis zum Studienbeginn absolviert werden, weil dadurch das Verständnis der Lehrinhalte bereits zu Beginn des Studiums gefördert wird. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss bis zu Beginn des Studiums erbracht werden.

Bewerber bzw. Bewerberinnen, die im gleichen Jahr der Erlangung der Studienberechtigung (z. B. Abitur) an einer Hochschule ihr Studium beginnen wollen, müssen zur Immatrikulation mindestens 6 Wochen Vorpraktikum nachweisen. Die weiteren 6 Wochen können bis zur Einschreibungsfrist in das dritte Semester nachgewiesen werden. Die Ausbildungsdauer pro Betrieb muss mindestens 4 Wochen betragen.

### **§3 Anerkennung von Berufsausbildung und Berufserfahrung**

Für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelsicherheit wird das Vorpraktikum durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in den folgenden Bereichen ersetzt:

1. handwerkliche Ausbildungen im Lebensmittelbereich
2. Ausbildungen im Laborbereich
3. in der Lebensmittelherstellung
4. in der Lebensmittelanalytik
5. in der Lebensmittelüberwachung
6. in der staatlichen Lebensmittelüberwachung
7. in einem dem Studiengang verwandten Bereich

Der Nachweis ausreichender studiengangsbezogener Berufs- bzw. Praxiserfahrungen kann auf Antrag anerkannt werden.

### **§4 Ausbildungsbetriebe**

1. Das Vorpraktikum ist in Vollzeit ganz oder überwiegend in solchen Betrieben abzuleisten, die zum Berufsfeld des Studienganges gehören. Für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelsicherheit sind dies vorzugsweise:
  - 1.1. Lebensmittelherstellung
  - 1.2. Lebensmittelanalytik
  - 1.3. Lebensmittelüberwachung
  - 1.4. Staatliche Lebensmittelüberwachung
  - 1.5. Groß- und Einzelhandel sowie verwandte Branchen

- 1.6. Bei Vorpraktika in nicht genannten Bereichen kann die Hochschule (Studierendenverwaltung bzw. Vorpraktikumsbeauftragter des Studiengangs) diese anerkennen, wenn entsprechende Ausbildungsinhalte vermittelt werden.
2. Es muss sich dabei um anerkannte Ausbildungsbetriebe handeln. Ausnahmen sind durch die Hochschule zu genehmigen.
3. Vorpraktika können auch in geeigneten Betrieben des Auslandes abgeleistet werden. Empfohlen wird hierzu eine vorherige Beratung mit dem Vorpraktikumsbeauftragten des Studiengangs.

## **§5 Inhalte des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum dient der Einführung in grundlegende Kenntnisse eines Unternehmens oder einer Organisation aus den in §4 genannten Ausbildungsbetrieben. Grundsätzlich soll das Vorpraktikum so ausgestaltet sein, dass es der fachlichen Vorbereitung auf das Studium Lebensmittelsicherheit dient. Mögliche Inhalte sind:

1. Sammeln praktischer Erfahrung und Kenntnisse als Vorbereitung auf das Studium.
2. Technische und organisatorische Abläufe und Strukturen kennen lernen.
3. Einblicke in die Betriebsorganisation.
4. Einblick in soziale Beziehungen und Gruppenprozesse.

## **§6 Nachweis des Vorpraktikums**

Der Nachweis über Dauer und Inhalte des abgeleisteten Vorpraktikums ist über eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu führen. Aus dieser Bescheinigung müssen die von der Praktikantin oder dem Praktikanten geleisteten Tätigkeiten und Präsenzzeiten klar ersichtlich sein.

## **§7 Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme einer Praktikumstätigkeit unmöglich ist,
2. aufgrund bestehender gesetzlicher Beschäftigungsverbote entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) eine Durchführung des Vorpraktikums unzulässig ist,
3. aufgrund eines Betreuungserfordernisses bei einer ärztlich bescheinigten Krankheit des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikumstätigkeit unmöglich ist,
4. aufgrund eines Betreuungserfordernisses des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikumstätigkeit unmöglich ist, weil z. B. Betreuungsangebote nachweislich nicht zur Verfügung stehen.
5. wegen der Pflege nacher Angehöriger nachweislich eine Durchführung des Vorpraktikums unmöglich oder unzumutbar ist.

Bei Antragsstellung muss das Formular bei der Immatrikulation unterschrieben und gegebenenfalls zusammen mit den Nachweisen (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden.